

sterien bzw. staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe verantwortlich.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Ordnung vom 25. September 1964 zur einheitlichen Planung und Leitung des landwirtschaftlichen Bauens (GBl. II S. 825)

b) Vierte Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1965 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionen der Landwirtschaft — (GBl. II S. 721).

(3) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung sind die in der Anlage 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

(4) Zur weiteren Durchführung dieser Anordnung erforderliche Bestimmungen erlassen der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam mit dem Minister für Bauwesen in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

Berlin, den 12. Mai 1967

**Der Minister  
für Bauwesen**

J u n k e r

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

#### Anlage 1

zu vorstehender Landbauordnung

#### Betriebe der Landwirtschaft

volkseigene Güter (VEG)

WB Saat- und Pflanzgut und unterstellte Betriebe

WB Tierzucht und unterstellte Betriebe

WB Binnenfischerei und unterstellte Betriebe

volkseigene Gärtnereien und Baumschulen

VEB Fischzucht

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin einschließlich Lehr- und Versuchsgüter

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche und individuelle Produktion und

für Kooperationsgemeinschaften, für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO)

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung

kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe

Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG)

staatliche Fpirtwirtschaftsbetriebe (StFB)

Betriebe des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Betriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft

Schul- und Werkgüter

Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft

Landwirtschaftsausstellung Markkleeberg

Internationale Gartenbauausstellung Erfurt

#### Anlage 2

zu vorstehender Landbauordnung

1. Anordnung Nr. 3 vom 17. November 1961 über die Baukostenplanung (GBl. III S. 380)
2. Anordnung vom 20. Februar 1963 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBl. II S. 147)